

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-081/2020  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	12.05.2020	öffentlich

### **Befristete Änderung der Erheblichkeitsgrenze für Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** **Hier: Beratung und Beschlussfassung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Erheblichkeitsgrenzen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung, befristet für die Gültigkeit der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, auf 50.000,00 EUR zu erhöhen.

#### **Sachverhalt/ Begründung:**

Am 17.04.2020 ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung – BbgKom-NotV) in Kraft getreten.

Diese Verordnung regelt Ausnahmen von den kommunalverfassungsrechtlichen und kommunalwahlrechtlichen Vorschriften für Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden, Landkreise und Zweckverbände zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe aufgrund der landesweit festgestellten außergewöhnlichen Notlage (SARS-CoV-2-Pandemie).

§ 3 Abs. 1 der Verordnung sieht vor, dass die Erheblichkeitsgrenzen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 70 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch gesonderten Beschluss geändert werden können.

§ 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark sieht aktuell vor, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (ÜPL/APL) ab 20.000,00 EUR der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen. Über alle ÜPL/APL unterhalb von 20.000,00 € entscheidet der Kämmerer.

Durch die Corona-Pandemie ist besonders stark auf den Infektionsschutz sowie die geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu achten. Mit einer Erhöhung der Erheblichkeitsgrenzen für ÜPL/APL auf 50.000,00 € können Sondersitzungen vermieden werden und das Infektionsrisiko wird so minimiert.

Die Gemeindevertretung würde über etwaige ÜPL/APL oberhalb von 20.000,00 €, aber unterhalb von 50.000,00 € in Kenntnis gesetzt werden.

Diese Möglichkeit wurde bereits dem Hauptausschuss am 30.04.2020 aufgezeigt. Der Hauptausschuss stand einer Erhöhung der Erheblichkeitsgrenzen positiv gegenüber, sodass der Beschluss der Gemeindevertretung vorgelegt wird.

Die Erhöhung der Erheblichkeitsgrenzen ist zeitlich befristet für den Gültigkeitszeitraum der Verordnung. Die Verordnung gilt gemäß § 15 BbgKomNotV zunächst bis zum 30.06.2020.

Für den Fall, dass die Gültigkeit der BbgKomNotV verlängert wird, wird dieser Beschluss vorsorglich bis zum 31.12.2020 gefasst. Sollte die Verordnung bereits vorher Außerkraft treten, so enden zu diesem Zeitpunkt auch die erhöhten Erheblichkeitsgrenzen für ÜPL/APL.

Az.:  
04.05.2020